**Antrag auf Zulassung eines neuartigen Tabakerzeugnisses**

gem. § 10a Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (BGBl. Nr. 431/1995 idgF) und der

Verordnung über die Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse (NTZulV) (BGBl. II Nr. 42/2017 idgF)

**ZulassungswerberIn (= InverkehrbringerIn)**

Name/Firma:

Anschrift:

Kontakt (Tel., E-Mail, Fax):

Nachweis der Gewerbeberechtigung/Befugnis [ ]  beiliegend [ ]  wird nachgereicht

**Hersteller**

Name/Firma:

Anschrift:

Herstellungsort, falls abweichend:

**Produktinformationen**

Produkt (in ähnlicher Form) bereits [ ]  Ja [ ]  Nein

vor 20.05.2014 in Österreich erhältlich:

Vorgesehene Handelsbezeichnung:

(Type, Markenbezeichnung, Sorte)

Beschreibung:

Zweck/Anwendungsbereich:

**Zulassung in einem anderen EU-Mitgliedstaat**

 [ ]  Beantragt [ ]  Ja, bereits zugelassen in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ [ ]  Nein

Falls ja; Zulassungsunterlagen inkl. Zulassungsbescheid

[ ]  beiliegend [ ]  werden nachgereicht

Referenzbetriebe (soweit vorhanden):

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Erforderliche Unterlagen** | beiliegend | wird nachgereicht | nicht zutreffend |
| Bedienungsanleitung |[ ] [ ] [ ]
| Technische Angaben |[ ] [ ] [ ]
| Auflistung aller Inhalts- und Zusatzstoffe |[ ] [ ] [ ]
| Auflistung der Emissionen |[ ] [ ] [ ]
| Angaben zu Materialeigenschaften |[ ] [ ] [ ]
| Angaben zu Produktsicherheit und Qualitätssicherung sowie vorgesehene Maßnahmen dazu |[ ] [ ] [ ]
| Bezugnehmende aktuelle Gutachten, Prüfberichte oder wissenschaftliche Arbeiten |[ ] [ ] [ ]
| Wissenschaftliche Studien zu Toxizität, Suchtpotential und Attraktivität |[ ] [ ] [ ]
| Studien, Zusammenfassungen davon und Marktforschung zu den Präferenzen verschiedener VerbraucherInnen-Gruppen |[ ] [ ] [ ]
| Risiko-Nutzen-Analyse, erwartete Auswirkungen auf den Aus-/Einstieg Tabakkonsum, erwartete VerbraucherInnenwahrnehmung |[ ] [ ] [ ]
| Muster samt Etikett |[ ] [ ] [ ]

Hinweis: Die Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit GmbH kann – wenn sie der Auffassung ist, dass die Informationen unvollständig sind - zusätzliche Unterlagen verlangen

Die Gebühr für die Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse gemäß § 10a TNRSG beträgt 7.953,-- Euro und ist spätestens vier Wochen nach Antragstellung an die AGES zu entrichten.

Wird ein Antrag auf Zulassung noch innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung zurückgezogen oder kommt die Zulassungswerberin bzw. der Zulassungswerber einem allfälligen Verbesserungsauftrag nicht oder nicht fristgerecht nach und ist der Antrag daher zurückzuweisen, so sind 10 % der Zulassungsgebühr zu entrichten. Erfolgt eine Zurückziehung des Antrages erst nach Ablauf von vier Wochen nach Antragstellung oder wird ein Zulassungsantrag abgewiesen, so ist die gesamte Zulassungsgebühr zu entrichten.

 Ort, Datum Unterschrift